

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Verordnung vom 28.12.1813

3) Desgleichen ist verfügt, daß die vor-  
dem im Gang gewesene Einrichtung in Be-  
treff der Landboten-Post ebenfalls vom 1sten  
Januar 1814 an wiederum auf den vorigen  
Fuß hergestellt werden soll.

1) Landesherrliches Patent vom  
28. December 1813.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig ꝛ. ꝛ.

Uebernahme  
der Administra-  
tion in der  
Herrschaft Fe-  
ver.

Fügen den Bewohnern der Herrschaft  
Fever hierdurch zu wissen: daß es Sr. Ma-  
jestät dem Kaiser aller Reussen gefallen hat,  
Uns die Verwaltung und Benutzung der  
Herrschaft Fever aufzutragen. Wir haben  
denn auch, um den wohlwollenden Absich-  
ten Sr. Majestät zu entsprechen, selbige  
übernommen, und indem Wir solches sämt-  
lichen Bewohnern der Herrschaft Fever hier-  
durch eröffnen und bekannt machen, verord-  
nen Wir zugleich Folgendes!

1) Alle in der Herrschaft Fever jetzt be-  
stehende Behörden werden bis dahin, daß  
zur Reorganisirung der Verfassung geschrit-  
ten werden kann, provisorisch bestätigt. Sie  
haben daher ihre bisherigen Obliegenheiten,  
nach den bisher bestehenden Gesetzen und  
Formen, jedoch so, daß die Ausfertigung

gen im Namen Sr. Kaiserl. Majestät geschehen, fortzusetzen; so wie denn auch sämtliche Eingefessenen hierdurch angewiesen werden, denselben nach wie vor, die gebührende Folgsamkeit zu beweisen.

2) Der Maire in der Stadt Jever soll unter der Benennung: Bürgermeister, die Maires auf dem Lande unter der Benennung: Bögte, und die Percepteurs unter dem Namen, Einnehmer, die nach der jetzigen Einrichtung ihnen obliegenden Geschäfte, bis weiter fortsetzen. Die Einnehmer haben ihre Hebungen an den bei Unserer Regierungs-Commission angestellten Hebungscassirer Deltermann abzuliefern, der, nach Unserer Absicht, die Einkünfte Jever's von denen des Herzogthums Oldenburg absondert, berechnen wird.

3) In allen Fällen, wo die, solchergestalt provisorisch bestätigten Behörden an eine höhere sich zu wenden verbunden sind, werden sie ihre Berichte und Vorfragen an Unsere in Oldenburg niedergesezte provisorische Regierungs-Commission richten und deren Verfügungen gewärtigen.

Etwaige Appellationen und Berufungen vom dasigen Tribunal sind bei der hier angeordneten Appellations-Instanz anzubringen.